



## Nr. 14 / 11. Juli 2008

### Inhaltsübersicht

#### Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Keltisch-Römisches Museum Manching für das Haushaltsjahr 2008

87

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit Oberland“, Bad Tölz, und der Verwaltungsgemeinschaft Kochel a. See, Gemeinde Kochel a. See

88

#### Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005

89

#### Bauwesen

Planfeststellung für das Bauvorhaben FS 44 neu – Westtangente Freising von St 2084 (Thalhauser Straße) bis B 11 (Münchener Straße)  
Bau-km 0-020 bis 3+580  
(Planfeststellung nach Art. 36 Abs. 2 BayStrWG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG)

89

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
B 16 / St 2335 Manching  
Höhenfreimachung östlich Manching;  
Prüfung der Notwendigkeit einer UVP

90

#### Schulwesen

Verordnung über die Bildung eines zweiten regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer / Berufskraftfahrerin“ an der Staatlichen Berufsschule Mindelheim

91

#### Landesentwicklung

Planungsverband Region Ingolstadt;  
Sitzung am 24. Juli 2008

91

#### Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

92

#### Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND KELTISCH-RÖMISCHES MUSEUM  
MANCHING

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Keltisch-Römisches Museum Manching für das Haushaltsjahr 2008**

I.

Auf Grund des Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 13 der Verbandsatzung erlässt der Zweckverband Keltisch-Römisches Museum Manching folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 567.900 €

im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 238.400 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Eine Betriebskostenumlage gemäß § 14 Abs. 4 Verbandsatzung wird für den Bezirk Oberbayern, den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm und den Markt Manching auf je 94.400 € festgesetzt.

Die Investitionskostenumlage gemäß § 14 Abs. 3 Verbandsatzung wird für den Bezirk Oberbayern, den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm und den Markt Manching auf je 3.600 € festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 94.600 € festgesetzt.

## § 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

## II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Keltisch-Römisches Museum Manching, Ingolstädter Straße 2, 85077 Manching, Zimmer 8, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Manching, 17. Juni 2008

Zweckverband Keltisch-Römisches Museum Manching

Nerb Herbert

Verbandsvorsitzender

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit Oberland“, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Josef Niedermaier, und der Verwaltungsgemeinschaft Kochel a. See für die Gemeinde Kochel a. See, Kalmbachstraße 11, 82431 Kochel a. See, vertreten durch den Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzenden Thomas Holz**

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung:

## § 1 Aufgabe

(1) Die VG Kochel a. See ist im Gemeindegebiet der Gemeinde Kochel a. See gemäß § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) neben den Dienststellen der Bayerischen

Landespolizei zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes. Dies betrifft

a) die Verstöße im ruhenden Verkehr,

b) die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und

c) Verkehrsordnungswidrigkeiten nach § 2 Abs. 3 ZuVOWiG die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Verkehrszeichen 240 (gemeinsamer Fuß- und Radweg), Zeichen 242/243 (Fußgängerbereiche), Zeichen 325/326 (verkehrsberuhigter Bereich) stehen,

sowie die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).

(2) Ort, Umfang und Zeitraum der Geschwindigkeitsüberwachung bestimmt sich nach der Vereinbarung mit der zuständigen Polizeidirektion.

## § 2 Übertragung der Aufgabe und hoheitlichen Befugnisse

(1) Die VG Kochel a. See überträgt die Aufgabe der kommunalen Verkehrsüberwachung nach § 1 einschließlich der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie alle hierfür notwendigen hoheitlichen Befugnisse für das Gebiet der Gemeinde Kochel a. See auf den Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit Oberland“.

(2) Der Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit Oberland“ führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

## § 3 Zusammenarbeit

(1) Die Einsatzzeiten, Einsatzorte und die näheren Einzelheiten der Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung werden zwischen den beteiligten Körperschaften in einvernehmlicher Absprache festgelegt.

(2) Die erforderliche Vereinbarung mit der Polizeidirektion zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Verwaltungsgemeinschaft Kochel a. See.

## § 4 Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 23 Abs. 2 der Verbandsatzung vom 11. Januar 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

## § 5 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt auf die Dauer von zwei Jahren. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Soll der Zweckverband über den Zeitraum der Zweckvereinbarung weiterhin die übertragenen Aufgaben wahrnehmen, so muss die VG Kochel a. See Verbandsmitglied werden (§ 6 Abs. 3 der Verbandsatzung).

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 19. Mai 2008      Kochel a. See, 19. Mai 2008

J. Niedermaier              T. Holz  
Verbandsvorsitzender      Erster Bürgermeister,  
VG-Vorsitzender

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 26. Juni 2008 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

## Wirtschaft und Verkehr

### REGIERUNG VON OBERBAYERN

#### **Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)**

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Die Zahlen sind unter dem Stichwort „Wir über uns / Sachgebiet 22 Preisprüfung / Prüfung und Genehmigung der Tarifstrompreise, der Strom- und Gasnetzentgelte der Energieversorgungsunternehmen mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers“ gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

## Bauwesen

### REGIERUNG VON OBERBAYERN

#### **Planfeststellung für das Bauvorhaben FS 44 neu – Westtangente Freising von St 2084 (Thalhauser Straße) bis B 11 (Münchner Straße) Bau-km 0-020 bis 3+580 (Planfeststellung nach Art. 36 Abs. 2 BayStrWG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG)**

#### **Bekanntmachung vom 11. Juli 2008 32-4354.4-FS44-001**

1. Auf Antrag der Stadt Freising (Sonderbaulastträgerin für den Landkreis Freising auf Grund der Sonderbaulastvereinbarung vom 21. Dezember 2005) hat die Regierung von Oberbayern mit Beschluss vom 12. Juni 2008 den Plan für den Neubau FS 44 neu – Westtangente Freising von St 2084 (Thalhauser Straße) bis B 11 (Münchner Straße) Bau-km 0-020 bis 3+580 nach Art. 36 Abs. 2 BayStrWG in Verbindung mit Art. 72 bis 78 BayVwVfG festgestellt.

2. Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

- 1 Erläuterungsbericht
- 1 Übersichtskarte
- 1 Übersichtslageplan
- 1 Übersichtshöhenplan
- 3 Querschnitte im offenen Trassenbereich
- 4 Regelquerschnitte im Tunnel-/Rampbereich
- 3 Lagepläne
- 1 Bauwerksverzeichnis
- 1 Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen
- 3 Höhenpläne
- 1 Höhenplan Angerstraße und ÖFW-Überfahrt
- 1 Höhenplan St 2084, St 2339 und B 11
- 1 Höhenplan Anschlüsse Straßen und Wege
- 1 Unterlage zu den Wasserrechtlichen Erlaubnissen (Eingleitungen, Versickerungen)
- 1 Unterlage zu den sonstigen wasserrechtlichen Sachverhalten (Hochwasser, Umlegungen)
- 6 Grunderwerbspläne
- 1 Grunderwerbsverzeichnis
- 1 Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil mit Anlage 1 (saP)
- 1 Legendenblatt zum Bestands- und Konfliktplan
- 1 Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan
- 1 Legendenblatt zu den Maßnahmenplänen
- 1 Übersichtslageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen
- 5 Lagepläne der landschaftspflegerischen Maßnahmen, Ausgleichsflächen A 1 und A 2, A 5 und A 6
- 1 Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung
- 1 Lärmgutachten

Den festgestellten Unterlagen sind weitere Unterlagen nachrichtlich beigelegt.

3. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Auflagen zum Lärm- und Immissionsschutz, zum Schutz des Grundwassers, zum Natur- und Landschaftsschutz sowie zum Schutz sonstiger öffentlicher und privater Interessen (z. B. Unterrichtungspflichten, Leitungen) verbunden.

4. Dem Straßenbaulastträger wurden wasserrechtliche Erlaubnisse zum Einleiten des gesammelten Niederschlagswassers aus der Fahrbahnfläche, den benachbarten Flächen und aus den Entwässerungsanlagen in die in den festgestellten Planunterlagen dargestellten Vorfluter und zum Versickern des gesammelten Straßenoberflächenwassers über Versickerungsanlagen in das Grundwasser unter Auflagen erteilt. Weitere wasserrechtliche Erlaubnisse wurden zum Aufstauen, Absenken und Umlenken von Grundwasser im Bereich des Tunnelbauwerks und der Rampen, zum Einbringen von Abdichtungsinjektionen zur Reduzierung des Wasserandrangs in den Baugruben, zum Ableiten von Grundwasser sowie zum Einleiten von Stoffen in das Grundwasser während der Bauphase unter zahlreichen Auflagen erteilt.

5. Im Planfeststellungsbeschluss wird die Widmung und Umstufung bestehender und neu zu errichtender öffentlicher Straßenflächen verfügt.

6. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderungen des Planes, Zusicherung des Vorhabensträgers oder Nebenbestimmungen des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich nicht im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Die Erhebung der Klage per E-Mail ist nicht zulässig.

8. Eine Ausfertigung des Beschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen vom 14. Juli 2008 bis 28. Juli 2008 im Technischen Rathaus der Stadt Freising, Amtsgerichtsgasse 1, 85354 Freising, Zimmer: EG 19  
Zeiten: Montag bis Freitag 08:00–12:00 Uhr  
und Dienstag und Donnerstag 14:00–17:30 Uhr  
zur allgemeinen Einsicht aus.

9. Mit Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 28. Juli 2008) gilt der Beschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Das gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gegen Empfangsbestätigung oder mit Postzustellungsurkunde individuell zugestellt worden ist.

10. Nach der öffentlichen Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt (11. Juli 2008) kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (28. August 2008) von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Oberbayern (Hausanschrift: Maximilianstraße 39, 80538 München, Postanschrift: Regierung von Oberbayern, 80534 München) angefordert werden.

München, 11. Juli 2008  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
B 16 / St 2335 Manching  
Höhenfreimachung östlich Manching;  
Prüfung der Notwendigkeit einer UVP**

**Bekanntgabe vom 11. Juli 2008  
32-4354.0-228**

Das Staatliche Bauamt Ingolstadt plant die Höhenfreimachung der Einmündung der Staatsstraße 2335 in die Bundesstraße B 16 östlich der Gemeinde Manching bei Str.-km. 42,2 der B 16, um den Unfallschwerpunkt an dieser Stelle aufzulösen. Für dieses Bauvorhaben hat das Staatliche Bauamt Ingolstadt mit Schreiben vom 11. Januar 2008 Planunterlagen zur Prüfung bei der Regierung von Oberbayern vorgelegt.

Für das Bauvorhaben war nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Die vorgesehenen Baumaßnahmen nehmen nur in geringem Umfang Naturgüter wie Boden, Wasser, Natur und Landschaft in Anspruch. Nationale Schutzgebiete sind nicht betroffen. Erhebliche Auswirkungen auf das außergewöhnlich große keltische Oppidum im Planbereich und auf dessen Erhaltungsziele können aufgrund der Art und der Ausführung der Baumaßnahme ausgeschlossen werden. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 32, unter der Tel.Nr. 089 2176-2833 eingeholt werden.

München, 11. Juli 2008  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

## Schulwesen

REGIERUNG VON SCHWABEN

**Verordnung über die Bildung eines zweiten regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer / Berufskraftfahrerin“ an der Staatlichen Berufsschule Mindelheim**

**Vom 16. April 2008**

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 919), erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

### § 1

(1) Für die Auszubildenden im Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer / Berufskraftfahrerin“ der Jahrgangsstufen 10 mit 12 wird an der Staatlichen Berufsschule Mindelheim ein Fachsprengel gebildet.

(2) Der Fachsprengel umfasst das Gebiet der Regierungsbezirke Schwaben, Oberbayern und Niederbayern.

(3) Die Fachsprengelregelung wird

- für die Jahrgangsstufe 10 ab dem Schuljahr 2008/2009,
- für die Jahrgangsstufe 11 ab dem Schuljahr 2009/2010 und
- für die Jahrgangsstufe 12 ab dem Schuljahr 2010/2011

wirksam.

### § 2

Diese Rechtsverordnung tritt zum 1. August 2008 in Kraft.

Augsburg, 16. April 2008  
Regierung von Schwaben

Ludwig Schmid  
Regierungspräsident

## Landesentwicklung

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

### Bekanntmachung

Am Donnerstag, 24. Juli 2008 um 09:30 Uhr, findet im Rathaussitzungssaal des Rathauses der Stadt Ingolstadt in Ingolstadt, Rathausplatz 4, 2. Stock, die nächste öffentliche Sitzung des Planungsausschusses statt.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung)

#### TOP 1

Abgeschlossene Verfahren

Raumordnungsverfahren für den Freizeit- und Themenpark „Limes-Park“ in Ellingen, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

#### TOP 2

Jahresrechnung 2007

#### TOP 3

Fortschreibung des Regionalplans Ingolstadt

hier: Kapitel Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz

– Einleitung des Anhörungsverfahrens zum ergänzten Fortschreibungsentwurf –

#### TOP 4

Fortschreibung des Regionalplans Ingolstadt

hier: Kapitel Wasserwirtschaft, Trinkwasser

Beratung über das weitere Vorgehen

#### TOP 5

Elfte Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8);

Kapitel B I 1 (neu) Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen

Kapitel B I 2 (neu) Sicherung, Pflege und Entwicklung der Landschaft

Kapitel B II Siedlungswesen

#### TOP 6

Zwölfte Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8);

Kapitel B V 3 (neu) Energieversorgung

#### TOP 7

Fortschreibung des Regionalplans Landshut (13);

1. Fortschreibung des Kapitels B II Siedlungswesen

Fortschreibung des Kapitels B V Wirtschaft und Aufhebung der Kapitel B III Land- und Forstwirtschaft und

B VI Tourismus

#### TOP 8

Achte Änderung des Regionalplans der Region Regensburg;

Anpassungsfortschreibung Überfachlicher Teil A an das LEP 2006

Anhörungsverfahren

TOP 9  
Einzelhandelsgutachten für die Region Ingolstadt  
– Präsentation der Zwischenergebnisse –

TOP 10  
Bestellung eines neuen Geschäftsführers

TOP 11  
Verschiedenes

Tagesordnung (nicht-öffentliche Sitzung)

1. Bestellung des Geschäftsführers
2. Festsetzung der Entschädigung für den Geschäftsführer
3. Verschiedenes

Ingolstadt, 3. Juli 2008  
Planungsverband Region Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann  
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen, Literaturhinweise

#### Verlag C. H. Beck, München

Schober, **Kostenersatz nach Feuerwehreinsätzen in Bayern**, 2. Aufl., 2008, kart., 125 S., 16 €.

Zum 1. März 2008 hat der Bayerische Landtag das Bayerische Feuerwehrgesetz novelliert. Auswirkungen ergeben sich dadurch u. a. für den Kostenersatz nach Feuerwehreinsätzen. Dieses von den Kommunalverwaltungen sehr gut angenommene Buch wurde grundlegend überarbeitet, insbesondere die gesetzlichen Neuregelungen und die mittlerweile umfangreiche bayerische Rechtsprechung zum Kostenersatz.

Die komplizierte Materie wird anhand von zahlreichen Anwendungs- und Beispielfällen und einer fundierten und praxisorientierten Erläuterung der erstattungsfähigen Leis-

tungen, der Erstattungspflichtigen, des Satzungsrechts und der Kostenersatz- und Erstattungsansprüche nach bürgerlichem und öffentlichem Recht transparent gemacht.

Mit dieser umfassenden Darstellung bietet der Band praktische Hilfestellung bei der Geltendmachung von Aufwendungs- und Kostenersatz für die Leistungen gemeindlicher Feuerwehren.

Das Werk wendet sich an sämtliche bayerischen Gemeinden, Landratsämter, Bezirksregierungen und an Feuerwehrkräfte.

Boehm-Tettelbach, **Wehrpflichtgesetz**; Kommentar. 24. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2008, 328 S., 39,50 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1.370 S. im Ordner) 98 €.

OBABI 2008, S. 92

#### Richard Boorberg Verlag, München

Hg.: Brandhuber/Theobald/Typelt, **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV**. 109. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2007. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 8.370 S. in 3 Ordnern inkl. CD-ROM) 74 €.

Baumgartner/Dirnberger u. a., **Das Baurecht in Bayern**; Sammlung der in Bayern geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften mit Kommentaren zum Baugesetzbuch, zur Bayerischen Bauordnung und zur Baunutzungsverordnung. 155. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2008. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 4.970 S. in 4 Ordnern) 96 €.

Hertlein/Buckenhofer, **Sozialhilferecht in Bayern**; Sammlung der in Bayern geltenden bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen mit den Sozialhilferichtlinien. 56. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2008. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1.870 S. im Ordner) 39 €.

OBABI 2008, S. 92